

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

## **Kolumbarium St. Antonius**

### **für die Nutzung des Kolumbariums St. Antonius, Datteln**

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Amandus, Datteln hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW - BestG NRW - vom 17.6.2003 (GV NRW S. 313) nachstehende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Kirche St. Antonius, Datteln war dem heiligen Antonius bis zu ihrer Profanierung geweiht. Wir nennen sie nunmehr Kolumbarium St. Antonius. Diese Kirche diente von 1961 bis 2012 als Ort, an dem Menschen getauft wurden und ihren Weg mit Christus begonnen haben. Viele haben dort auch die weiteren Sakramente ihres Lebens empfangen. Am 27.10.2012 wurde die Kirche St. Antonius nach einer letzten Hl. Messe, der Weihbischof Dieter Geerlings vorstand profaniert. Diese ehemalige Kirche soll nun als Beisetzungsstätte und Ort des Gebetes dienen. Sie steht an der Schwelle des irdischen zum ewigen Leben als Zeichen unseres christlichen Glaubens.

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Träger des Kolumbariums**

(1) Das Kolumbarium als Friedhof ist eine Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde (can. 1240 CIC) St. Amandus in Datteln. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde bei der Verwaltung und dem Betrieb des Kolumbariums. Dieser kann Aufgaben einem Ausschuss, einem Beauftragten oder der Zentralrendantur übertragen.

(2) Diese Friedhofssatzung gilt für das von der Kirchengemeinde St. Amandus (im Folgenden als Träger bezeichnet) verwaltete Kolumbarium St. Antonius, Westring 10 in 45711 Datteln.

(3) Die Einrichtung fungiert als Friedhof. Die Einrichtung wird im Folgenden bezeichnet als Kolumbarium St. Antonius

##### **§ 2**

##### **Zweck des Kolumbariums**

(1) Das Kolumbarium dient der Bestattung aller Personen, die hier ein Begräbnis wünschen und dem Gedächtnis der Verstorbenen. Als Haus des Gedenkens steht es allen offen, die sich dort zum stillen oder gemeinsamen Gebet einfinden.

(2) Im Kolumbarium St. Antonius werden Einzel-, Doppel- und Gemeinschaftsurnenstätten zur Nutzung angeboten.

(3) Die Zustimmung des Trägers zu einer Bestattung setzt voraus, dass die Bestattung von einem Geistlichen oder einem anerkannten Vertreter (zuständig ist immer die Wohnortgemeinde) oder von einem Beauftragten einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen vertretenen Konfession vorgenommen wird. Für eine Beisetzung ohne Gebet und Segen, biblischen Bezug und ohne

Namensnennung steht das Kolumbarium St. Antonius nicht zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Das Kolumbarium kann aus zwingendem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend für einzelne Urnenplätze.

(2) Durch die Schließung entfällt die Möglichkeit weiterer Beisetzungen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen; der jeweilige Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt dem Friedhofsträger bekannt ist.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den jeweiligen Urnenstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Verursacher der Schließung oder Entwidmung in andere Urnenstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vor der Umbettung mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Urnenstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Urnenstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Ersatzurnenstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Das Kolumbarium ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der/die nächste(n) Angehörige(n) eines Verstorbenen, die außerhalb der festgesetzten Zeiten Zutritt zum Kolumbarium erhalten möchten, können dies in Absprache und mit Zustimmung des Trägers oder mit dem zugelassenen Bestatter vereinbaren.

Die Abschiedsräume unterliegen einer gesonderten Zugangsregelung und sind durch eine Verbindungstür vom Kolumbarium getrennt. Nach Absprache mit dem Träger können diese Räume über den Seiteneingang oder während einer Veranstaltung (z. B. Trauerfeier) ggf. über die Verbindungstür betreten werden.

(2) Der Träger kann das Betreten des Kolumbariums aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten in und vor dem Kolumbarium**

(1) Jeder hat sich in und vor dem Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen.

(2) In und vor dem Kolumbarium ist es insbesondere nicht gestattet:  
a) die Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge des

Trägers und der zugelassenen Bestatter.

- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten.
- c) ohne schriftlichen Antrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren.
- d) Druckschriften zu verteilen.
- e) das Kolumbarium, dessen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) zu lärmern oder zu spielen.
- g) Abfälle außerhalb der dazu bestimmten Orte abzulegen

(3) Andere nicht mit einer Bestattung unmittelbar zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Trägers und sind mindestens 3 Werktage vorher anzumelden.

(4) Der Träger kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und dessen Ordnung vereinbar sind.

## **§ 6**

### **Durchführung gewerblicher Arbeiten**

(1) Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten in dem Kolumbarium der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Gewerbetreibende für die Ausführung seiner Tätigkeit einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung widerrufen, insbesondere dann, wenn Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, jedoch spätestens 3 Tage vor dem in Aussicht genommenen Beisetzungstermin beim Träger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Ggf. ist mit der Anmeldung der Nachweis für eine vorher erworbene Anwartschaft des Verstorbenen auf ein Nutzungsrecht vorzulegen und die Nutzungsübertragung zu beantragen.

(2) Der Träger setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Nach Möglichkeit werden dabei die Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen berücksichtigt. Bestattungen finden an Werktagen statt.

## **§ 8**

### **Trauerfeiern**

(1) Im Falle eines Sarges kann der Träger die Benutzung des Feierraumes untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen oder gefährlichen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(2) Die Musikinstrumente im Kolumbarium dürfen grundsätzlich nur von den hierzu besonders zugelassenen Musikern gespielt werden.

(3) Die Ausschmückung der Aufbahrungsstätte ist mit dem Träger abzustimmen. Kränze und Gestecke sind zugelassen, sofern sie nach Beendigung der Trauerfeier an den für sie bestimmten Platz des Gedenkens gebracht werden.

## **§ 9**

### **Öffnen und Verschließen der Urnenplätze**

(1) Das Öffnen und Verschließen der Urnenplätze obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder dem von ihm Beauftragten.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit beträgt grundsätzlich 20 Jahre und beginnt mit dem Tage der Beisetzung im Kolumbarium. Nach dem Ablauf der Ruhezeit kann diese durch schriftliche Vereinbarung verlängert werden. Der Ablauf der Ruhezeiten wird durch Umbettungen nicht gehemmt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die noch vorhandene Asche in das Feld der Ewigen Ruhe innerhalb des Raumes des Kolumbariums gegeben.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, ist auch derjenige antragsberechtigt, auf den das Nutzungsrecht gemäß § 13 Abs. 2 übergehen würde.

(4) Umbettungen werden vom Träger durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von diesem bestimmt.

(5) Die Kosten der Umbettung und der Wiederherrichtung der Urnenstätte hat der Antragsteller zu tragen.

(6) An Umbettungen nehmen nur die vom Träger zugelassenen Personen teil.

## **IV. Urnenstätten**

### **§ 12**

#### **Allgemeines**

(1) Die Urnen im Kolumbarium St. Antonius werden in die von dem Nutzungsberechtigten bzw. von den Verstorbenen zu ihren Lebzeiten ausgesuchten Plätze hineingesetzt. Die Beschriftung der Urnenplätze mit dem Namen des Verstorbenen ist Pflicht. Vorgaben des Trägers sind zu beachten.

(2) Die Urnenstätten bleiben Eigentum des Trägers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung und dem jeweiligen Nutzungsvertrag erworben werden. Beeinträchtigungen der Urnenstätte durch weitere Ausbaustufen des Kolumbariums sind zu dulden.

(3) Die Urne bleibt Eigentum des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Sollte sich innerhalb von 6 Monaten kein Eigentümer finden, geht die Urne in das Eigentum des Trägers über.

(4) Rechte an Urnenstätten können von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. An jeder Urnenstätte kann nur eine natürliche oder juristische Person nutzungsberechtigt sein. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Träger jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Mitteilung entstehen, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Erwerbsurkunde.

(6) Das Nutzungsrecht für alle Urnenplätze einer Gemeinschaftsurnenstätte endet zum selben Zeitpunkt.

### **§ 13**

#### **Nutzungsberechtigung**

(1) Nutzungsberechtigte von Urnenstätten haben das Recht, in der Urnenstätte ihrer Wahl beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Urnenstätte zu entscheiden.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine Vereinbarung übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge - mit deren Zustimmung - auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
  - b) die Kinder
  - c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) die Ehegatten der unter b), c) und e) genannten Personen und Verlobte
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) müssen die Beteiligten einen Nutzungsberechtigten bestimmen. Für den Fall der Nichtbenennung wird der

Älteste innerhalb der jeweiligen Gruppe Nutzungsberechtigter.

(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur unentgeltlich und mit vorheriger Zustimmung des Trägers möglich. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

## **V. Formen des Gedenkens**

### **§ 14**

#### **Orte und Zugang**

(1) Im Kolumbarium St. Antonius findet sich neben den Urnenstätten ein Versammlungsort für die Bestattungsliturgie.

(2) Mehrere Abschiedsräume und ein Begegnungsraum liegen in einem eigenen Trakt. Der Begegnungsraum kann von Angehörigen und Seelsorger/innen als Gesprächs- und Aufenthaltsraum während eines Abschieds, einer Bestattung oder zu Trauergesprächen genutzt werden.

(3) Jede Bestattung im Kolumbarium wird vom Träger in einem Totenbuch dokumentiert, das nach Absprache mit dem Träger einsehbar ist.

### **§ 15**

#### **Liturgische Formen**

(1) Verabschiedungsliturgie: Diese stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer anschließenden Kremierung. Dies kann im Versammlungsraum des Kolumbariums oder im Abschiedsraum stattfinden. Die Liturgie wird von einem Geistlichen oder einem Beauftragten der zugelassenen Kirchen geleitet.

(2) Bestattungsliturgie: Diese findet unmittelbar vor der Beisetzung einer Urne im Versammlungsraum des Kolumbariums statt. Von hier aus begibt sich die versammelte Trauergemeinde zum Bestattungsort und setzt dort die Urne bei. Das Kolumbarium kann auch Ort der Bestattungsliturgie eines Sarges zur Bestattung auf einem anderen Friedhof sein.

(3) Das Kolumbarium kann auch genutzt werden als...

a) Aufbahrungsort vor einer Bestattung oder Kremierung. Dazu stehen Abschiedsräume zur Verfügung.

b) als Ausgangsort für Erdbestattungen auf anderen Friedhöfen oder vor der Kremierung.

### **§ 16**

#### **Gestaltung der Urnenstätte**

(1) Die Urnenstätten werden nach den durch den Träger festgelegten Vorgaben eingerichtet und gepflegt. Ein einheitliches Erscheinungsbild der Grabplatten bezüglich der Beschriftung, des Steins der Platte und der Gravuren muss

hierbei gewahrt bleiben.

(2) Kränze, Blumen und Gestecke können während einer Liturgie im Versammlungsraum aufgestellt werden. Nach der Bestattung können die Kränze, Blumen und Gestecke bis zu 7 Tage die Urnenstätte schmücken. Eine Entsorgung kann entweder über den Nutzungsberechtigten oder über den Träger erfolgen.

(3) Blumen und Lichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Vorgaben des Brandschutzes sind zu beachten. Der Träger darf störende Gegenstände unverzüglich entfernen.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 17**

#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums St. Antonius, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen von dritten Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### **§ 18**

#### **Gefahren**

Die Kirchengemeinde kann zur Abwendung drohender Gefahren für Leib und Leben in die Rechte der Nutzungsberechtigten und Dritter, soweit dies zur Gefahrenabwehr notwendig ist, eingreifen. Soweit ihr hier jedoch Kosten entstehen, müssen die Nutzungsberechtigten oder Dritte, von denen die Gefahr ausging, die Kosten tragen.

### **§ 19**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Kolumbariums St. Antonius und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Kirchengemeinde St. Amandus, Datteln zu entrichten.

### **§ 20**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist vom Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Amandus in Datteln in seiner Sitzung am 15.05.2014 beschlossen worden. Sie tritt nach Eingang der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats in Münster und nach Ablauf der Offenlegung in Kraft.